



**STÜTZPUNKT** **NACHSORGE**  
Aus der Forensik in die Kommune

LWL-WZFP Lippstadt

**Ambulante Nachsorge für forensisch-psychiatrische  
Patienten in Westfalen-Lippe**

14. April 2005

**STÜTZPUNKT NACHSORGE:  
Die komplementäre Sicht freier Träger**

Bernd Woltmann-Zingsheim



**STÜTZPUNKT NACHSORGE**  
Aus der Forensik in die Kommune

*Modellprojekt*

**STÜTZPUNKT NACHSORGE.**  
Aus der Forensik in die Kommune\*

**Eine Agentur zur Förderung  
der qualifizierten komplementären Nachsorge**

\* Ein zunächst bis Ende 2005 vom Land NRW gefördertes und  
spitzenverbandsübergreifend arbeitendes Modellprojekt  
im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband NRW



# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## Unterschied klinisch – komplementär:

- komplementäre Psychiatrie als Ergänzung/Vervollständigung der früher ausschließlich klinisch-stationären Psychiatrie
- „anstaltspsychiatrisch“ auch extra-mural genannt
- mura = die Mauer; kein Wunder, dass der Maßregelvollzug erst spät von der Reform entdeckt wurde



**STÜTZPUNKT** **NACHSORGE**  
Aus der Forensik in die Kommune

30 Jahre nach der Enquete (1975) beschränkt sich die allgemeine Krankenhaus-Psychiatrie im Wesentlichen auf:

Akutbehandlung und Krisenintervention

Rehabilitation und Nachsorge (zunehmend auch Behandlung)

finden „in der Gemeinde“ statt,

also komplementär



**STÜTZPUNKT** NACHSORGE  
Aus der Forensik in die Kommune

## Die Beurlaubung

Die Beurlaubung erfolgt  
meistens  
in ein

### komplementäres Regelangebot

Dieses stellt probeweise sein  
„normales“ Therapie- und  
Betreuungsangebot  
zur Verfügung

Therapie und Sicherung  
liegen in der Beurlaubungsphase  
in der

### Verantwortung der Maßregelvollzugseinrichtung



# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## Vorsicht Falle!

- Während die Arbeit der forensischen Klinik mit dem beurlaubten Patienten stets ambulant („extra-mural“) ist, stehen im komplementären Bereich ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote zur Verfügung
- Der Tagungstitel „Ambulante Nachsorge“ verweist also auf die Klinikperspektive
- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ darf bei der Auswahl des Beurlaubungsortes nicht aus Kostengründen zu Sicherheitsrisiken verführen!



# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## Komplementäre Regelangebote

(ambulant, teilstationär oder stationär)

sind sozialhilfe- oder sozialversicherungsfinanzierte Leistungen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation (ggf. auch Pflege)

Beispiele:

- Ambulant Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung als Eingliederungshilfe nach SGB XII (früher BSHG)
- Wohnortnahe medizinische Rehabilitation (in „RPK-Einrichtungen“) nach SGB V, VI und XII

Während der Beurlaubungsphase bleiben die originären Kostenträger (Sozialhilfe, Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung und Agentur für Arbeit) außen vor!

# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## (Bedingte) Entlassung

Mit (bedingter) Entlassung wechselt nur die therapeutische Verantwortung (teilweise) in das komplementäre Regelangebot:

- Rehabilitationseinrichtungen leisten keine Akutbehandlung
- Fachdienste Betreutes Wohnen leisten keine Psychotherapie
- Wohnheime leisten keine medizinische Rehabilitation
- etc.

Den Sicherungsauftrag (Risikoeinschätzung etc.) muss die Führungsaufsichtsstelle/ Bewährungshilfe erfüllen:

- in Verantwortung der Strafvollstreckungskammer
- in Kooperation u.a. mit der Forensischen Nachsorge Ambulanz (FNA)
- unter Beteiligung und Mitwirkung der komplementären Einrichtung nur soweit das Regelangebot es zulässt



## STÜTZPUNKT NACHSORGE:

Förderung der qualifizierten komplementären Nachsorge

**Was bedeutet hier „qualifiziert“?**

Das ist ein anderes Thema. Nur soviel:

**Nicht Alle irgendwie irgendwohin beurlauben oder entlassen!**

# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## Zum Schluss: Entwicklungslinien aus komplementärer Sicht

- Therapeutische und sichernde Konzepte zwischen Maßregelvollzug (FNA), Justiz (Führungsaufsicht) und den komplementären Angeboten weiter entwickeln und ausbauen
- Leistungs- und ordnungsrechtliche Schnittstellen klären und überbrücken (die Sozialgesetzbücher kennen keine „Gefährlichen-Hilfe“ und welche Rolle spielt das PsychKG?)
- Fachliche und politische Anerkennung der komplementären Nachsorgetätigkeit:
  - In Richtung MRV heißt das: gleiche Augenhöhe, Vertrauen und Verlässlichkeit.
  - In Richtung Politik heißt das: Insbesondere kommunale Unterstützung jenseits von Zuständigkeitsfragen und Parteibüchern!
  - In Richtung Wohlfahrtspflege heißt das: Öffnung der Regelangebote auch für diese Klientel (u.a. >>Allianz für Nachsorge<<).



# STÜTZPUNKT NACHSORGE

Aus der Forensik in die Kommune

## >>Allianz für Nachsorge<<

- Eine Initiative in der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen für den Maßregelvollzug
- Erklärung von Verbänden und Organisationen, dass a) der Maßregelvollzug in NRW eine gesellschaftspolitische Herausforderung darstellt, die einen übergreifenden Konsens der BürgerInnen und Institutionen benötigt und dass b) die komplementäre Nachsorge grundsätzlich auch ein Aufgabengebiet des freigemeinnützigen Bereichs ist
- Das Ziel ist eine möglichst breite Solidarisierung und Vernetzung von solchen Trägern, die sich der Aufgabe praktisch nähern wollen und können.



**STÜTZPUNKT** **NACHSORGE**  
Aus der Forensik in die Kommune

**Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !**



**STÜTZPUNKT** **NACHSORGE**  
Aus der Forensik in die Kommune

LWL-WZFP Lippstadt

**Ambulante Nachsorge für forensisch-psychiatrische  
Patienten in Westfalen-Lippe**

14. April 2005

**STÜTZPUNKT NACHSORGE:**

**Die komplementäre Sicht freier Träger**

**Bernd Woltmann-Zingsheim**